

Aktenzeichen
S 2264 A, S 2444 A -
St 31 2, St 32 2, St 35 8,
St 35 4

Auflage
Nur InfO

Ansprechpartner/-in
Herr Blum
Frau Wippich
Herr Kreuz
Herr Simon

Telefon/Fax
(0261) 4932-36683
(0261) 4932-36606
(0261) 4932-36621
(0261) 4932-36682

Rundverfügung

Nur für den Dienstgebrauch

Urteil des BVerfG zur steuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehegatten ab dem 01.08.2001

[Beschluss des BVerfG vom 07.05.2013 - 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07](#)

**Diese Rundverfügung erläutert die Vorgehensweise zur praktischen Umsetzung der
Anträge auf Zusammenveranlagung eingetragener Lebenspartnerschaften, dem
Umgang mit Anträgen auf Änderung der ELSTAM und enthält verfahrensrechtliche
Hinweise.**

| | | |
|------|--|---|
| I. | Ausgangslage | 2 |
| II. | Einkommensteuer | 2 |
| | 1. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die beide Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurden | 2 |
| | 2. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die beide Lebenspartner bereits veranlagt wurden | 4 |
| | 3. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die ein Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurde (Mischfälle) | 5 |
| | 4. <i>Abgleich mit elektronischen Besteuerungsgrundlagen (eDaten)</i> | 6 |
| III. | Erlass zusammengefasster Steuerbescheide und Auszahlung von Erstattungsansprüchen nach Veranlagung | 6 |

| | |
|---|---|
| IV. Festsetzung der Kirchensteuer..... | 7 |
| V. Festsetzung von Zulagen (Arbeitnehmersparzulage, Altersvorsorgezulage)..... | 8 |
| VI. Festsetzung von Vorauszahlungen | 8 |
| VII. Feststellung von Einkünften aus einer aus zwei Partnern einer Lebensgemeinschaft bestehenden Gesellschaft..... | 9 |
| VIII. Anträge zu den ELStAM..... | 9 |

I. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss vom 07.05.2013 zu den Verfassungsbeschwerden \(2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07\)](#) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Durch das **Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013** ([BT Drs. 17/13870](#) vom 11.06.2013 und [BR Drs. 532/13](#) vom 28.06.2013) sind sämtliche Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Absatz 8 EStG n.F.). Die neue Regelung stellt sicher, dass Verheiratete und eingetragene Lebenspartner bei der Einkommensteuer gleich zu behandeln sind. Die Vorschriften sind für alle **noch nicht bestandskräftigen Fälle rückwirkend ab dem Jahr 2001** – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes – anzuwenden (§ 52 Abs. 2a EStG n.F.). Das Gesetz beschränkt sich auf die Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung im Einkommensteuergesetz, weil nach Aussage des BMF die darüber hinausgehende Anpassung weiterer Prüfungen bedarf.

II. Einkommensteuer

1. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die beide Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurden

Anträge eingetragener Lebenspartner auf Zusammenveranlagung sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen positiv zu bescheiden. Aufgrund der bisherigen Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehefrau“ sind die Festsetzungsprogramme in vielen Bereichen (Einkommensteuerbescheid, Verlustfeststellung, Bescheide über Annexsteuern, Feststellungen nach § 10a und 34a EStG, NV-Bescheinigungen, Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage, Festsetzung von Vorauszahlungen) anzupassen.

Eine erstmalige Festsetzung kommt dabei nach § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nur innerhalb der für den Veranlagungszeitraum maßgeblichen Festsetzungsfrist in Betracht.

Sobald der Antrag innerhalb der maßgeblichen Festsetzungsfrist für die Veranlagung mindestens eines der Lebenspartner gestellt wird, ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.

Zur Vermeidung personeller Bescheide und von Mehraufwand wegen personeller Korrekturen bei maschinell erstellten Bescheiden wird angestrebt, eine Hilfslösung in die Festsetzungsprogramme zu integrieren.

Bis zur Bereitstellung der geänderten Festsetzungsprogramme kann wie folgt verfahren werden:

a) Anwendung des 3-Konten-Modells

Mit [Rundverfügung vom 21.07.2011](#) wurde der [Leitfaden zur Einrichtung von Speicherkonten beim Wechsel der Veranlagungsart und Änderung des Personenstands \(Tod, Scheidung, Getrenntleben oder Eheschließung\)](#) bekanntgegeben.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Transparenz sind die Grundsätze zum sog. „Drei-Konten-Modell“ analog auch bei Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Die Zusammenveranlagung ist daher unter einer gemeinsamen (neuen) Steuernummer der Lebenspartner durchzuführen. Besonders hingewiesen wird auf die Ausführungen zu Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Abtretungen und Aufrechnungsersuchen (Tz. 4.3).

b) Die Lebenspartner werden in den Stammdaten als „Ehegatten“ gespeichert

Bis zur Anpassung der Anredeschlüssel und des Familienstands kann die Adressierung hilfsweise durch Verwendung der Einmalanschrift erfolgen.

Wichtig ist, dass die „**Reihenfolge**“ der Personen *-wie bei Ehegatten-* **eindeutig festgelegt wird** und auch in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen nicht verändert wird. Dies ist z.B. wichtig, um die richtige Zuordnung von gesondert festgestellten Verlustvorträgen sicherzustellen bzw. aufgrund der gespeicherten Identifikationsnummern einen korrekten Abgleich mit den eDaten vornehmen zu können.

Aus diesem Grund bitte ich die Lebenspartnerin/Lebenspartner A und Lebenspartnerin/Lebenspartner B in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen, bei gleichen Familiennamen nach den Vornamen zu erfassen. Bei gleichen Vor- und Nachnamen erfolgt die Eintragung nach dem Alter der Personen (ältere Person zuerst).

Eine Klarstellung in den Erklärungsvordrucken, dass die „Reihenfolge“ der Lebenspartner – wie bei Ehegatten – nicht beliebig getauscht werden kann, erfolgt im Rahmen der Neugestaltung der Vordrucke für den VZ 2013.

c) Unzutreffende Bezeichnungen in der Abrechnung, der Festsetzung/Feststellung und den Erläuterungstexten

Bis zur Anpassung der Festsetzungs- / Feststellungsprogramme bitte ich die Begriffe „Ehemann“ und „Ehefrau“ **personell** durch die Namen der Betroffenen bzw. durch den Begriff „Lebenspartnerin/Lebenspartner A“ und „Lebenspartnerin/Lebenspartner B“ zu ersetzen. Dazu sind die entsprechenden Bescheide mit Hilfe der **Kz 30.61 = 2** vom Zentralversand auszusteuern.

Standardisierte **Erläuterungstexte** (vgl. [Faltkarte](#)) in denen die Begrifflichkeiten „Ehemann“ oder „Ehefrau“ verwendet werden, sind nur als textliche Vorlage für freie Erläuterungstexte mit entsprechender Anpassung der Personenbezeichnung zu verwenden.

Hinsichtlich der automatisierten Erläuterungstexte ist eine kurzfristige Programmlösung nicht realisierbar. Aus diesem Grund bitte ich für eine Übergangszeit einen personellen Erläuterungstext mit folgendem Wortlaut in die Bescheide aufzunehmen:

„Aus technischen Gründen wird als Ehemann [Eintragung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen] und als Ehefrau [Eintragung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen] bezeichnet. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner“ verwendet.“

2. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die beide Lebenspartner bereits veranlagt wurden

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann das Veranlagungswahlrecht bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuer- bzw. eines Berichtigungs- oder Änderungsbescheides ausgeübt und die einmal getroffene Wahl innerhalb dieser Frist frei widerrufen werden ([BFH-Urteil vom 25.06.1993, BStBl II S. 824](#); zur Begrifflichkeit der Unanfechtbarkeit siehe AEAO vor §§ 172 bis 177 AO Nr. 1). Eine entsprechende Erklärung ist auch noch während des außergerichtlichen Rechtsbehelfs- und des finanzgerichtlichen Klageverfahrens möglich. Im Revisionsverfahren vor dem BFH ist allerdings eine Änderung der bislang abgegebenen Erklärungen nicht mehr möglich, da der BFH gemäß § 118 Abs. 2 FGO an die Tatsachenfeststellungen des FG gebunden ist. Weitere rechtliche Ausführungen zum Veranlagungswahlrecht finden sich unter Tz. 2 des [Leitfadens zur Einrichtung von Speicherkonten beim Wechsel der Veranlagungsart und Änderung des Personenstands \(Tod, Scheidung, Getrenntleben oder Eheschließung\)](#) und sind auf Lebenspartnerschaften analog anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des BFH beruhen bei einem zulässigen Wechsel der Veranlagungsart sowohl die Aufhebung des ursprünglichen Bescheides/der ursprünglichen Bescheide als auch der Erlass des neuen Bescheides/der neuen Bescheide auf einem rückwirkenden Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO ([BFH-Urteile III R 22/02 vom 03.03.2005](#), BStBl II S. 690 und [III R 48/03 vom 28.07.2005](#), BStBl II S. 865; AEAO zu § 175 AO Nr. 2 insbesondere Nr. 2.4 mit dem Beispiel zu §§ 26 bis 26b EStG).

a) Die Einkommensteuer(änderungs)bescheide von Lebenspartner/Lebenspartnerin A und Lebenspartner/Lebenspartnerin B sind formell nicht bestandskräftig

Da das BVerfG festgestellt hat, dass eine Beseitigung der Ungleichbehandlung in noch nicht bestandskräftigen Fällen zu erfolgen hat, ist eine Zusammenveranlagung und die Aufhebung der ursprünglichen Bescheide durchzuführen.

b) Der Einkommensteuer(änderungs)bescheid von Lebenspartner/Lebenspartnerin A ist formell noch nicht bestandskräftig; Lebenspartner/Lebenspartnerin B ist bestandskräftig veranlagt

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 EStG ist hinsichtlich der Besteuerung von Ehegatten nur einheitlich anzuwenden. Die Regelung des [R 26 Abs. 3 S. 1-3 EStR 2008](#) ist **für VZ bis einschließlich 2012** analog auch für Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Dies bedeutet u.a., dass bei Wahl der Zusammenveranlagung eines Lebenspartners eine ggf. bereits bestandskräftige Veranlagung des anderen Lebenspartners nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufgehoben werden kann.

c) Die Einkommensteuer(änderungs)bescheide von Lebenspartner/Lebenspartnerin A und Lebenspartner/Lebenspartnerin B sind bestandskräftig

Da das BVerfG festgestellt hat, dass eine Beseitigung der Ungleichbehandlung in noch nicht bestandskräftigen Fällen zu erfolgen hat, ist ein Antrag auf Zusammenveranlagung abzulehnen. Insbesondere stellt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Steuernorm durch das BVerfG keine Tatsache dar, die zu einer Änderung nach § 173 Abs. 1 AO berechtigt ([BFH-Urteil vom 28.06.2006, III R 13/06](#)); auch stellt die Ausübung eines Wahlrechts keine neue Tatsache i. S. des § 173 Abs. 1 AO dar (AEAO vor §§ 172 bis 177 AO Nr. 8 letzter Absatz). Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

3. Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung und Anwendung des Splittingverfahrens für VZ, für die ein Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurde (Mischfälle)

a) Antrag auf Zusammenveranlagung, Lebenspartner/Lebenspartnerin A ist bisher nicht veranlagt, der Einkommensteuer(änderungs)bescheid von Lebenspartner/Lebenspartnerin B ist formell nicht bestandskräftig

Unabhängig vom Ablauf der Festsetzungsfrist für Lebenspartner/Lebenspartnerin A ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen. Der ursprüngliche Bescheid von Lebenspartner/Lebenspartnerin B ist aufzuheben.

b) Antrag auf Zusammenveranlagung, Lebenspartner/Lebenspartnerin A ist bisher nicht veranlagt, der Einkommensteuer(änderungs)bescheid von Lebenspartner/Lebenspartnerin B ist bestandskräftig

aa) Für den betroffenen VZ ist die Festsetzungsfrist bei Lebenspartner/Lebenspartnerin A noch nicht abgelaufen

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 EStG ist hinsichtlich der Besteuerung von Ehegatten nur einheitlich anzuwenden. Die Regelung des R 26 Abs. 3 S. 1-3 EStR 2008 ist **für VZ bis einschließlich 2012** analog auch für Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Die bedeutet u.a., dass bei Wahl der Zusammenveranlagung eines Lebenspartners eine ggf. bereits bestandskräftige Veranlagung des anderen Lebenspartners nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufgehoben werden kann.

bb) Für den betroffenen VZ ist die Festsetzungsfrist bei Lebenspartner/Lebenspartnerin A bereits abgelaufen

Da das BVerfG festgestellt hat, dass eine Beseitigung der Ungleichbehandlung in noch nicht bestandskräftigen Fällen zu erfolgen hat, ist ein Antrag auf Zusammenveranlagung abzulehnen. Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

4. Abgleich mit elektronischen Besteuerungsgrundlagen (eDaten)

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen bereits durchgeführter Einzelveranlagungen verschiedene elektronische Besteuerungsgrundlagen bereits den Status „veranlagt“ oder „verwendet“ aufweisen.

Im Rahmen der Durchführung der Zusammenveranlagung werden Hinweise ausgegeben, die darauf verweisen, dass eDaten zu dieser IdNr bereits verwendet wurden. In diesen Fällen müssen die Status durch den Hauptsachgebietsleiter Automation von „verwendet“ auf „offen“ verändert werden (vgl. [Kurzinformation der ZDFin Nr. ZD 2011K161](#) vom 26.10.2011 – O 2253 A – ZD 12 24).

III. Erlass zusammengefasster Steuerbescheide und Auszahlung von Erstattungsansprüchen nach Veranlagung

Nach der gültigen Fassung des § 122 Abs. 7 AO ist die Bekanntgabe zusammengefasster Steuerbescheide lediglich an Ehegatten möglich. Die Zusammenveranlagungsbescheide einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können bei Einverständnis der Beteiligten nach § 122 Abs. 6 AO („mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte“) bekanntgegeben werden (analoge Anwendung des AEAO zu § 122, Nr. 2.1.3). Dazu ist eine **Vollmacht** notwendig, in der einer der beiden eingetragenen Lebenspartner den anderen eingetragenen Lebenspartner zum Empfang von Bescheiden bevollmächtigt. In diesem Fall muss der Zusatz „Der Bescheid ergeht an Sie zugleich mit Wirkung für und gegen Ihren eingetragenen Lebenspartner.“ **personell** ergänzt werden.

Alternativ ist auch die Einzelbekanntgabe möglich (analoge Anwendung des AEAO zu § 122, Nr. 2.1.4).

In der Regel wird die v. g. Vollmacht nicht vorliegen. Sofern unterschiedliche Bankverbindungen genannt sind, ist die aktuelle Bankverbindung zu erfragen. Dabei sind die Lebenspartner dazu anzuhalten, sich gegenseitig zu bevollmächtigen, einen etwaigen Erstattungsbetrag in Empfang zu nehmen und zur Verfahrenserleichterung einen der Lebenspartner als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Liegen Steuererklärungen/Veranlagungen des jeweiligen Lebenspartners/der jeweiligen Lebenspartnerin vor und wird der **Antrag** auf Durchführung der Zusammenveranlagung **formlos** gestellt, kann auf die Abgabe einer zusätzlichen gemeinsamen Steuererklärung verzichtet werden. Das Wahlrecht wird durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt ausgeübt (§ 26 Abs. 2 Satz 3 EStG). In diesen Fällen muss jedoch zwingend eine Vollmacht und Erklärung bzgl. der Auszahlung von Erstattungsansprüchen angefordert werden, sofern dies nicht bereits aus dem formlosen Antrag der Lebenspartner hervorgeht. Ich bitte darauf zu achten, dass derartige Anträge von beiden Lebenspartnern unterschrieben sind.

IV. Festsetzung der Kirchensteuer

Die Entscheidung des BVerfG ist ausschließlich zur Einkommensteuer ergangen und trifft keine Aussagen zur Kirchensteuer (KiSt). Es ergeben sich jedoch automatisch auch Folgewirkungen für die Kirchensteuer:

- a)** Ermittlung der KiSt bei **glaubensverschiedener** Lebenspartnerschaft (z.B. rk/vd oder vd/ev):

Die KiSt ermittelt sich nach § 7 Abs. 1 S. 2 KiStG RP (= Aufteilung der gemeinsamen Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des Grundtarifs auf die Einkünfte eines jeden Einzelnen ergibt).

Die Festsetzung eines „Besonderen Kirchgeldes“ kommt für die Altjahre mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KiStG RP). Eine gesetzliche Änderung für die Jahre bis 2012 erscheint vor dem Hintergrund einer nachträglichen steuererhöhenden Anpassung des KiStG RP nicht denkbar.

Die maschinelle Festsetzung des Besonderen Kirchgeldes ist in diesen Fällen zwingend durch Eingabe der Kz 30.74 = „1“ zu unterdrücken.

- b)** Ermittlung der KiSt bei **konfessionsgleicher** Lebenspartnerschaft (z.B. rk/rk, ev/ev):
Die Festsetzung der Kirchensteuer erfolgt aus Vereinfachungsgründen analog der Festsetzung bei Ehegatten maschinell in einer Summe.

- c)** Ermittlung der KiSt bei **konfessionsverschiedener** Lebenspartnerschaft (z.B. rk/ev, ev/rk).

Nach dem Wortlaut des KiStG RLP ist die Anwendung des **Halbteilungsgrundsatzes** nach § 7 Abs. 2 auf Ehegatten beschränkt. Aus Vereinfachungsgründen findet diese Regelung analog Anwendung. Die KiSt bemisst sich nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuerschuld der Lebenspartner.

Widersprüche gegen Kirchensteuerfestsetzungen, mit denen eine analoge Anwendung der Ehegattenregelung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KiStG RP) bei Lebenspartnern gerügt wird, bitte ich dergestalt zu erledigen, dass die Maßstabsteuer nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiStG RP nach dem Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 EStG (Einkommensteuer-Grundtarif) ergeben hätte. Dies erfordert unter anderem eine personelle Festsetzung der Kirchensteuer für den betreffenden Veranlagungszeitraum. Derartige Widersprüche bitte ich vor Erledigung auf dem Dienstweg vorzulegen, um das Vorgehen in dem betreffenden Einzelfall mit der OFD abzustimmen.

V. Festsetzung von Zulagen (Arbeitnehmer-Sparzulage, Altersvorsorgezulage)

Die Anpassung von Gesetzen, wie z.B. das VermBG, WoPG wurde durch den Gesetzgeber zunächst wie oben aufgeführt zurückgestellt.

a) Altersvorsorge

Die Vorschriften zu Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Verträge) § 79 ff EStG sind durch die Ergänzung des § 2 Abs. 8 EStG auch auf Lebenspartner anzuwenden. Dies gilt z.B. auch für die Frage einer mittelbaren Zulagebegünstigung des Lebenspartners.

b) Arbeitnehmer-Sparzulage

§ 13 VermBG regelt die Einkommensgrenzen bei der Festsetzung von Arbeitnehmer-Sparzulage. Die erhöhten Einkommensgrenzen von 40.000 € (Anlagearten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 VermBG) bzw. 35.800 € (Anlagearten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VermBG) sind im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung bereits jetzt rückwirkend anzuwenden, sofern dies für den Arbeitnehmer günstiger ist. Dies gilt nur für Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage, die beim jeweiligen Arbeitnehmer noch nicht bestandskräftig sind.

VI. Festsetzung von Vorauszahlungen

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind nicht mehr auf der Basis der Ergebnisse einer Einzelveranlagung festzusetzen. Sie sind vielmehr an die Einkommensteuer anzupassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG). Im Regelfall kann die Festsetzung von Vorauszahlungen zusammen mit dem jüngsten zu veranlagenden Veranlagungszeitraum verbunden werden.

Sofern für Altjahre Veranlagungen z.B. wegen nachträglicher Ausübung des Wahlrechts geändert werden, sollten diese mit Vorgang 1 gerechnet werden.

Hinsichtlich der Bekanntgabe von personellen Vorauszahlungsbescheiden und Festsetzungen mit Vorgang 3 (= NUR Vorauszahlungen) siehe [III](#).

VII. Feststellung von Einkünften aus einer aus zwei Partnern einer Lebensgemeinschaft bestehenden Gesellschaft

Die Einkünfte einer aus zwei Partnern einer gemeinsamen Lebenspartnerschaft bestehenden Grundstücksgemeinschaft werden bisher gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert festgestellt, während bei einer aus zusammen veranlagten Eheleuten bestehenden Grundstücksgemeinschaft, bei der die Einkünfte jeweils hälftig zugerechnet werden, wegen geringer Bedeutung keine Feststellung erfolgt (§ 180 Abs. 3 Nr. 2 AO; AEAO § 180 Tz. 4).

Für Feststellungszeiträume, für die bereits gesonderte Feststellungen durchgeführt wurden, ist an der bisherigen Handhabung festzuhalten. Insbesondere sind Feststellungsakten von Gesellschaften, die ausschließlich aus zwei Partnern einer Lebensgemeinschaft bestehen, für Altjahre nicht zu löschen.

Sofern noch keine Feststellungen durchgeführt wurden, ist die Regelung des § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO auch für Lebenspartnerschaften anzuwenden. Eine Feststellung kann in diesen Fällen unterbleiben. Feststellungsakten können für Folgezeiträume gelöscht werden.

VIII. Anträge zu den ELStAM

Anträgen auf Berücksichtigung der Steuerklassen III/V von Lebenspartnern können nach dem Beschluss des BVerfG nunmehr ohne Weiteres entsprochen werden. Eine vorläufige Anerkennung im Wege der Aussetzung der Vollziehung ist nicht mehr notwendig. Da die gespeichert sind, kommt in diesen Fällen bis auf Weiteres nur die Ausstellung einer **Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2013/2014** in Betracht. Gleichzeitig ist im FA-Dialog bei beiden Lebenspartnern eine **AG-Vollsperr**e zu setzen und die Fälle in **Wiedervorlage** zu nehmen. Technisch ist es zwar möglich die Steuerklasse III/V über den FA-Dialog zu speichern; durch nachfolgende Änderungsmitteilungen der Kommunen wird jedoch die Steuerklasse automatisch wieder auf Steuerklasse I zurücksetzt, ohne dass der Bearbeiter im Finanzamt hierüber informiert wird.

In der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist bei Konfessionsverschiedenheit der Lebenspartner bis auf Weiteres nur das Kirchensteuermerkmal des Arbeitnehmers einzutragen.

Möchten die Lebenspartner **nicht**, dass ihr Arbeitgeber vom Vorliegen einer Lebenspartnerschaft erfährt, besteht die Möglichkeit auf entsprechenden Antrag der Lebenspartner bei diesen über den FA-Dialog wechselseitig die Steuerklasse I als „ungünstigere Steuerklasse“ zu speichern. Für diesen Antrag können die Lebenspartner den Vordruck „Anträge zu den ELStAM - 2011ELSTAM611“ verwenden. Eine ungünstigere Steuerklasse wird dem Arbeitgeber bis zum Widerruf durch die Lebenspartner zum Abruf bereitgestellt. Der Arbeitgeber erhält dabei keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine ungünstigere Steuerklasse handelt.

Änderungen der Meldedaten, die zu einer günstigeren Steuerklasse führen würden, werden von der ELStAM-Datenbank ignoriert, solange in der Grundmaske des FA-Dialogs der Haken bei „ja“ gesetzt ist (vgl. nachfolgender Mustereintrag). Hierdurch wird sicher gestellt, dass die Steuerklassen später nicht auf IV/IV oder III/V (z.B. durch eine Nachricht der Meldebehörde) umgestellt werden. Das Ausstellen einer Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug und das Setzen einer AG-Sperre ist deshalb insoweit nicht notwendig.

Die Kurzinformation ST 3_2011K082 vom 18.07.2011 (aktualisiert am 17.04.2012) wird aufgehoben.

Bezüglich der Anpassungen im Bereich des Grundinformationsdienstes ergeht in Kürze eine gesonderte Kurzinformation durch die ZDFin.

Im Auftrag
Edith Althöhn
Beglaubigt

Beschäftigte